



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Absenkung von Standards im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden**

**Federführend ist das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten**

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Gesetz zur Absenkung von Standards im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden**

#### **A. Problem**

Aufgrund der hohen Anzahl an Flüchtlingen und Asylbegehrenden, die aktuell nach Deutschland kommen, benötigen diese zunächst Plätze in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes sowie in kommunalen Gemeinschafts- oder Sammelunterkünften. Überall im Land wurden und werden Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen, die möglichst schnell genehmigt werden müssen.

Im Anschluss an die Erstunterbringung soll eine Unterbringung in Wohnungen erfolgen, so dass innerhalb kurzer Zeit ausreichend Wohnraum geschaffen werden muss.

Bauordnungsrechtliche Standards sind in diesem Zusammenhang in vertretbarem Umfang zu senken.

Standardabsenkungen in den Bereichen Brandschutz und Standsicherheit sind in Übereinstimmung mit dem einstimmigen Beschluss der 127. Bauministerkonferenz vom 29./30. Oktober 2015 in Dresden nicht akzeptabel.

#### **B. Lösung**

Änderung der Landesbauordnung (LBO) durch Schaffung einer befristeten Sonderregelung. Das Fristende des 31. Dezember 2019 entspricht dem der Sonderregelung für Flüchtlingsunterkünfte im Baugesetzbuch (§ 246 BauGB).

Es sind sowohl verfahrensrechtliche Erleichterungen, als auch Erleichterungen von materiellrechtlichen Anforderungen in der LBO vorgesehen. Regelungstechnisch erfolgt die Aufnahme einer Sonderregelung als § 85 a LBO. Durch Artikel 4 des Gesetzes ist gewährleistet, dass § 85 a LBO automatisch nach Fristablauf außer Kraft tritt.

Verfahrensrechtliche Erleichterungen:

Für Sonderbauten, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen sowie für Wohngebäude, in denen mindestens 20 % der Wohnungen der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen und die nicht mehr als 5 Geschosse haben (max. Gebäudeklasse 4) beträgt die Frist für die Erteilung einer Baugenehmigung nur noch zwei Wochen nach Vorliegen des gemeindlichen Einvernehmens sowie der erforderlichen Zustimmungen, Einvernehmen oder Stellungnahmen zu beteiligender Behörden. Die Frist für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens beträgt nach § 36 Absatz 2 BauGB zwei Monate bzw. im Zusammenhang mit der Sonderregelung für Flüchtlingsunterkünfte nach § 246 Absatz 15 BauGB einen Monat.

Für das vereinfachte Genehmigungsverfahren (Regelverfahren der LBO) wird damit die Frist von drei Monaten nach Eingang der Bauvorlagen bei der Bauaufsichtsbehörde auf zwei Wochen nach Vorliegen des gemeindlichen Einvernehmens sowie der

erforderlichen Zustimmungen, Einvernehmen oder Stellungnahmen zu beteiligender Behörden reduziert. In Baugenehmigungsverfahren nach § 67 LBO (zuvor ohne Frist) beträgt die Frist ebenfalls nunmehr zwei Wochen. Dies gilt auch für die Fristen bei der Beteiligung von Behörden. Sie wird von einem Monat auf zwei Wochen reduziert.

Ferner soll für Sonderbauten, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen (wie Erstaufnahmeeinrichtungen, kommunale Gemeinschafts- oder Sammelunterkünfte) nur noch eine eingeschränkte Prüfung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen erfolgen. Voraussetzung ist wie bisher die umfassende Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 3 LBO.

Durch die teilweise entsprechende Anwendung des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens mit Ausnahme der Bereiche Brandschutz und Standsicherheit brauchen die Bauaufsichtsbehörden die Vereinbarkeit mit den sonstigen bauordnungsrechtlichen Anforderungen (z. B. Abstandflächenrecht) nicht mehr zu überprüfen. Hierfür übernimmt der Entwurfsverfasser dann die alleinige Verantwortung. Dies führt zu einer Verfahrensbeschleunigung.

Um Risiken bei der Personenrettung nicht auf die Feuerwehr und insbesondere auf die ehrenamtlichen Feuerwehrkräfte zu verlagern ist es wichtig, dass das Brandschutzkonzept und die Standsicherheit weiterhin im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft werden. Dies stellt der Entwurf sicher.

**Materiellrechtliche Erleichterungen:**

Materiellrechtlich müssen bei Sonderbauten die Anforderungen zur Herstellung der Stellplätze und an die Barrierefreiheit nicht mehr erfüllt werden. Zudem ist eine Reduzierung der lichten Raumhöhe in Aufenthaltsräumen von mindestens 2,40 m auf mindestens 2,30 m sowie in Dachgeschossen von mindestens 2,30 m auf mindestens 2,20 m zulässig.

Es ist wegen der bereits hohen Zahl an Flüchtlingen bzw. Asylbegehrenden wichtig, dass möglichst schnell und möglichst viel Wohnraum geschaffen wird. Um die Rahmenbedingungen für eine deutliche Kapazitätserhöhung an Wohnraum innerhalb kurzer Zeit zu schaffen, enthält Absatz 4 zwei alternative Tatbestände, bei deren Erfüllung von den aufgeführten materiellen Standards der Ziffern 1 bis 3 abgewichen werden kann. Auf der einen Seite werden Wohngebäude erfasst, die nach landesrechtlichen Regelungen zur sozialen Wohnraumförderung gefördert werden und auch der Wohnraumversorgung von Flüchtlingen dienen sollen oder aber Wohngebäude, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden in mindestens 20 % der Wohnungen des gesamten Gebäudes dienen. Die Regelung, dass in den Wohngebäuden nach der Alternative 2 in mindestens 20 % der Wohnungen des gesamten Gebäudes Flüchtlinge oder Asylbegehrende unterzubringen sind, soll einerseits gewährleisten, dass die Erleichterungen nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn aktiv und dauerhaft zusätzlicher Wohnraum für Flüchtlinge und Asylbegehrende geschaffen wird. Andererseits wird verhindert, dass es zu einem isolierten Bau von Wohnungen allein für Flüchtlinge und Asylbegehrende mit sozial problematischen Folgen kommt. Beide Tatbestandsalternativen sollen gewährleisten, dass der zu schaffende bezahlbare Wohnraum auch anderen Mietergruppen zur Verfügung steht und schafft so die Möglichkeit für eine gut durchmischte, stabile und integrationsfördernde Mieterstruktur.

Für beide Tatbestandsalternativen ist eine Reduzierung der lichten Raumhöhe in den vorstehend genannten Maßen möglich.

Statt wie bisher müssen Wohnungen nicht mehr über Abstellflächen von mindestens 6 m<sup>2</sup>, sondern nur noch von mindestens 3 m<sup>2</sup> verfügen.

Eine feste Stellplatzquote von 0,5 Stellplätzen für KFZ sowie von 0,75 Abstellanlagen für Fahrräder ist pro Wohnung ausreichend.

Sofern der Anteil der Flüchtlinge oder Asylbegehrenden nach dem 31. Dezember 2019 unter 20 % sinkt oder entfällt, hat die Baugenehmigung dennoch weiterhin Bestand.

Die Sonderregelung bezieht sich nicht auf die Geltungsdauer einer Genehmigung, sondern auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende in beantragten Genehmigungsverfahren von den Vorschriften Gebrauch gemacht werden kann und zuvor bei der Gemeinde alle erforderlichen Bauvorlagen eingereicht wurden.

Eine Änderung des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG) ist nicht erforderlich. Nach dem am 30. Januar 2015 in Kraft getretenen Denkmalschutzgesetz ist bei allen Maßnahmen auf die berechtigten Belange der Verpflichteten Rücksicht zu nehmen (§ 11 DSchG). Die nach dem DSchG zuständigen Denkmalschutzbehörden sind gehalten, im Falle von Genehmigungsverfahren die berechtigten Belange der Antragsteller zu berücksichtigen. Dieser Verpflichtung werden die zuständigen Behörden gerecht. So wurde in einem Beispielsfall im Zusammenhang mit der Herrichtung einer Flüchtlingsunterkunft in einem denkmalgeschützten Gebäude der Antrag auf Genehmigung der Anbringung einer Richtfunkantenne von der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde noch am selben Tag genehmigt (Schlossturm Salzau).

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

#### **Kosten**

Die Gesetzesänderungen, insbesondere die Verfahrenserleichterungen, verursachen keine Mehrkosten, sondern lassen insgesamt erwarten, dass das Bauen kostengünstiger und dadurch erleichtert wird.

#### **Verwaltungsaufwand**

Die Gesetzesänderungen lassen mit der Verkürzung der Verfahren durch Reduzierung der Fristen und des Prüfumfanges insgesamt eine Verringerung des Verwaltungsaufwands bei den unteren Bauaufsichtsbehörden erwarten.

### **Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Die Gesetzesänderung lässt für die private Wirtschaft (private Bauherrschaft) Erleichterungen erwarten, weil materielle Anforderungen reduziert und Verfahren durch gekürzte Fristen und Prüfungsumfänge beschleunigt werden. Dadurch wird schnelleres und kostengünstigeres Bauen ermöglicht.

### **E. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Die Vorgabe der einstimmigen Beschlussfassung der Bauministerkonferenz am 29./30. Oktober 2015 zu TOP 4, Ziffer 3 in Dresden, dass bauordnungsrechtliche Standards zum Brandschutz und zur Standsicherheit nicht abgesenkt werden, wurde berücksichtigt.

### **F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung**

Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist mit Schreiben vom 15. Dezember 2015 von dem Gesetzentwurf unterrichtet worden.

### **G. Federführung**

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten.

## Entwurf

### **Gesetz zur Absenkung von Standards im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden**

#### Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Landesbauordnung**

Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 3), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), wird wie folgt geändert:

1. In § 85 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Baugenehmigungen, für die § 85 a in der Fassung vom ...[einsetzen durch Verkündungsstelle: Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes] Anwendung findet, haben nach dem 31. Dezember 2019 weiterhin Bestand.“

2. In der Inhaltsübersicht wird nach der Überschrift zu § 85 folgende neue Überschrift eingefügt:

„§ 85 a Sonderregelung für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden“

3. Es wird folgender § 85 a eingefügt:

„§ 85 a Sonderregelung für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden

(1) Bis zum 31. Dezember 2019 beträgt die Frist, innerhalb derer die Bauaufsichtsbehörde über Bauanträge

1. von Sonderbauten nach § 51 Absatz 2 Nummer 10<sup>1</sup> bis einschließlich Gebäudeklasse 4, die der Aufnahme oder Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, oder
2. für Wohngebäude bis einschließlich Gebäudeklasse 4, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden in mindestens 20 % der Wohnungen des gesamten Gebäudes dienen,

zu entscheiden hat, abweichend von § 67 und § 69 Absatz 6, erster Halbsatz zwei Wochen nach Vorliegen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Absatz 2 oder § 246 Absatz 15 des Baugesetzbuchs sowie der erforderlichen Zustimmungen, Einvernehmen oder Stellungnahmen zu beteiligender Behörden. Bei unvollständigen Bauvorlagen im Sinne von § 67 Absatz 2 Satz 1 und § 69 Absatz 6, zweiter Halbsatz beträgt die Frist unter den Voraussetzungen von Satz 1 zwei Wochen nach Eingang der noch einzureichenden Bauvorlagen, nicht jedoch vor Ablauf von zwei Wochen nach Vorliegen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Absatz 2 oder § 246 Absatz 15 des Baugesetzbuchs. Soweit Abweichungen im Sinne von § 71 Absatz 1 beantragt werden, verlängert sich die Frist nach Satz 1 und 2 um höchstens zwei Wochen. § 71 Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Die Fristen nach § 67 Absatz 1 Satz 2 und 3 betragen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, erster Halbsatz jeweils zwei Wochen.

---

<sup>1</sup> Die Formulierung im Gesetzentwurf bezieht sich auf den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung, LT Drs. 18/2778. Sofern der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Absenkung von Standards im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden unabhängig vom Gesetzentwurf, LT Drs. 18/2778, vom Landtag beschlossen werden sollte, bedarf es einer entsprechenden Änderung.

In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 findet § 69 Absatz 1 Satz 1 sowie Satz 2 nur in Bezug auf § 70 entsprechende Anwendung.

- (3) Bis zum 31. Dezember 2019 ist es zulässig, dass bei Sonderbauten nach § 51 Absatz 2 Nummer 10<sup>2</sup> bis einschließlich Gebäudeklasse 4, die der Aufnahme oder Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, abweichend
1. von § 48 Absatz 1 Aufenthaltsräume mit einer lichten Raumhöhe von mindestens 2,30 m, im Dachraum von mindestens 2,20 m über mindestens der Hälfte ihrer Grundfläche, zulässig sind; Raumteile mit einer lichten Höhe bis zu 1,50 m bleiben bei der Berechnung der Grundfläche außer Betracht,
  2. von § 50 Absatz 1 Satz 1 notwendige Stellplätze und Abstellanlagen für Fahrräder nicht nachgewiesen werden müssen und
  3. von § 50 Absatz 10<sup>3</sup> und § 52 die Anforderungen an die Barrierefreiheit nicht erfüllt werden müssen.
- (4) Bis zum 31. Dezember 2019 ist es zulässig, dass für Wohngebäude bis einschließlich Gebäudeklasse 4, die nach landesrechtlichen Regelungen zur sozialen Wohnraumförderung gefördert werden und auch der Wohnraumversorgung von Flüchtlingen dienen sollen oder der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden in mindestens 20 % der Wohnungen des gesamten Gebäudes dienen, abweichend
1. von § 48 Absatz 1 Aufenthaltsräume mit einer lichten Raumhöhe von mindestens 2,30 m, im Dachraum von mindestens 2,20 m über mindestens der Hälfte ihrer Grundfläche, zulässig sind; Raumteile mit einer lichten Höhe bis zu 1,50 m bleiben bei der Berechnung der Grundfläche außer Betracht,
  2. von § 49 Absatz 2 Satz 1 jede Wohnung über einen Abstellraum von mindestens 3 m<sup>2</sup> verfügen muss,
  3. von § 50 Absatz 1 Satz 1 der Nachweis von 0,5 notwendigen Stellplätzen sowie 0,75 Abstellanlagen für Fahrräder pro

---

<sup>2</sup> Siehe Fußnote 1.

<sup>3</sup> Siehe Fußnote 1.

Wohneinheit ausreichend ist; § 50 Absatz 1 Satz 6<sup>4</sup> bleibt hierbei unberührt.

Sofern der Anteil der Flüchtlinge oder Asylbegehrenden im Sinne des Satzes 1 Alternative 2 nach dem 31. Dezember 2019 unter 20 % sinkt oder entfällt, hat die Baugenehmigung weiterhin Bestand.

- (5) Die Befristung bis zum 31. Dezember 2019 in den Absätzen 1 bis 4 bezieht sich nicht auf die Geltungsdauer einer Genehmigung, sondern auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende in den Verfahren nach §§ 67 und 69 von den Vorschriften Gebrauch gemacht werden kann und zuvor bei der Gemeinde alle erforderlichen Bauvorlagen eingereicht wurden. Absatz 4 gilt für das Genehmigungsverfahren nach § 68 entsprechend.“

## **Artikel 2**

### **Änderung der Baugebührenverordnung**

Die Baugebührenverordnung vom 1. April 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 178), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird wie folgt geändert:

Nach Tarifstelle 1.1.1 wird folgende Tarifstelle 1.1.1.1 eingefügt:

„1.1.1.1 bis zum 31. Dezember 2019 Vorhaben nach § 85 a .....11

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LBO

Mindestgebühr wie bei 1.1.1“

## **Artikel 3**

### **Übergangsvorschriften**

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahren können nach den neuen Vorschriften weitergeführt werden.

---

<sup>4</sup> Siehe Fußnote 1.

**Artikel 4****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. § 85 a der Landesbauordnung vom 22. Januar 2009 (GVOBl.Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom ...[Einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], und Tarifstelle 1.1.1.1 der Anlage 1 der Baugebührenverordnung vom 1. April 2009 (GVOBl.Schl.-H. S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom ...[Einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], treten mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig  
Ministerpräsident

Stefan Studt  
Minister für Inneres  
und Bundesangelegenheiten

## Begründung

### Zu Artikel 1 (§ 85 a LBO):

Die Regelung soll Erleichterungen im Zusammenhang mit der erforderlichen Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden schaffen.

**Absatz 1** verkürzt die Frist im Rahmen derer die untere Bauaufsichtsbehörde über entsprechende Bauanträge zu entscheiden hat. Sie knüpft an die Regelung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie der Sonderregelung nach § 246 Absatz 15 BauGB an und beträgt 2 Wochen nach Vorliegen des gemeindlichen Einvernehmens sowie der erforderlichen Zustimmungen, Einvernehmen oder Stellungnahmen zu beteiligender Behörden.

Soweit Abweichungen beantragt werden, verlängert sich die Frist um höchstens zwei Wochen; § 71 Absatz 4 bleibt unberührt.

**Absatz 2** verkürzt in **Satz 1** die Frist für zu beteiligende Behörden. **Satz 2** erklärt § 69 Absatz 1 Satz 1 sowie Satz 2 nur in Bezug auf § 70 für entsprechend anwendbar. Das bedeutet, dass bei Sonderbauten nach **Absatz 1 Satz 1 Nummer 1** das Prüfprogramm dem im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren entspricht, also Bauordnungsrecht mit Ausnahme von § 69 Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf § 70 (Brandschutz und Standsicherheit) nicht geprüft wird. Durch den Verzicht auf die Prüfung des Bauordnungsrechts mit Ausnahme des Brandschutzes und der Standsicherheit wird das Verfahren zur Errichtung von Sonderbauten, die der Aufnahme oder Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 dienen, beschleunigt. Der Entwurfsverfasser trägt für die Einhaltung der sonstigen bauordnungsrechtlichen Anforderungen (z. B. Abstandflächenrecht), wie im vereinfachten Genehmigungsverfahren, die alleinige Verantwortung. Für die Bauvorlageberechtigung gilt die gleiche Anforderung wie im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 69 (also § 65 Absatz 3).

**Absatz 3** regelt, dass bei Sonderbauten nach § 51 Absatz 2 Nummer 10<sup>5</sup> bis einschließlich Gebäudeklasse 4, die der Aufnahme oder Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, die Anforderungen an Stellplätze und Barrierefreiheit nicht erfüllt werden müssen. Zudem ist es zulässig die lichte Raumhöhe in Aufenthaltsräumen um 10 cm, auf mindestens 2,30 m bzw. mindestens 2,20 m im Dachraum zu reduzieren.

**Absatz 4 Satz 1** ermöglicht eine Reduzierung der dort aufgeführten materiellrechtlichen Anforderungen für die dort genannten Wohngebäude. Es ist wegen der bereits hohen Zahl an Flüchtlingen bzw. Asylbegehrenden wichtig, dass möglichst schnell und möglichst viel Wohnraum geschaffen wird. Um die Rahmenbedingungen für eine deutliche Kapazitätserhöhung an Wohnraum innerhalb kurzer Zeit zu schaffen, enthält Absatz 4 zwei alternative Tatbestände, bei deren Erfüllung von den aufgeführten materiellen Standards der Ziffern 1 bis 4 abgewichen werden kann. Auf der einen Seite werden Wohngebäude erfasst, die nach landesrechtlichen Regelungen zur sozialen Wohnraumförderung gefördert werden und auch der Wohnraumversorgung von Flüchtlingen dienen sollen oder aber Wohngebäude, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden in mindestens 20 % der Wohnungen des gesamten Gebäudes dienen. Die Regelung, dass in den Wohngebäuden nach der Alternative 2 in mindestens 20 % der Wohnungen des gesamten Gebäudes Flüchtlinge oder Asylbegehrende unterzubringen sind, soll einerseits gewährleisten, dass die Erleichterungen nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn aktiv und dauerhaft zusätzlicher Wohnraum für Flüchtlinge und Asylbegehrende geschaffen wird. Andererseits wird verhindert, dass es zu einem isolierten Bau von Wohnungen allein für Flüchtlinge und Asylbegehrende mit sozial problematischen Folgen kommt.

Beide Tatbestandsalternativen sollen gewährleisten, dass der zu schaffende bezahlbare Wohnraum auch anderen Mietergruppen zur Verfügung steht und schafft so die Möglichkeit für eine gut durchmischte, stabile und integrationsfördernde Mieterstruktur. Für die erste Tatbestandsalternative in Absatz 4 Satz 1 ist es im Regelfall ausreichend, wenn aufgrund der Zweckbindung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung der Wohnraum auch der Versorgung von Flüchtlingen dienen soll. Asylbegehrende werden in diesem Kontext nicht als eigene Zielgruppe angesprochen, da sie in

---

<sup>5</sup> Siehe Fußnote 1.

der Regel nicht wohnberechtigt im Sinne der sozialen Wohnraumförderung sind. Die Wohnberechtigung hängt gemäß § 8 Absatz 4 des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes (SHWoFG) davon ab, dass sich der Antragsteller nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhält; diese Voraussetzung wird angesichts der ungewissen Dauer des Asylverfahrens regelmäßig nicht erfüllt. Im Übrigen liegt die kurzfristige Unterbringung von Asylbegehrenden außerhalb des Zwecks der sozialen Wohnraumförderung, bedarf einer besonderen Zweckentfremdungsgenehmigung und kann im gesetzlichen Regelungskontext der LBO-Novelle nicht als Regelfall definiert werden. Zur Sicherung der Einhaltung der Anforderung der Alternative 2 des Absatzes 4 Satz 1 sollte die Baugenehmigung mit einer entsprechenden Nebenbestimmung versehen werden.

Die lichte Raumhöhe in Aufenthaltsräumen kann nach Satz 1 **Nummer 1** um 10 cm auf mindestens 2,30 m bzw. mindestens 2,20 m im Dachraum reduziert werden.

Die bisher festgelegte Mindestgröße von 6 m<sup>2</sup> für einen Abstellraum wird in Satz 1 **Nummer 2** auf mindestens 3 m<sup>2</sup> reduziert. Die Reduzierung der Mindestanforderung dient der Flächensparnis zugunsten der erforderlichen Aufenthaltsräume.

In Satz 1 **Nummer 3** wird ein fester Stellplatzschlüssel als ausreichend festgelegt. Die in § 50 Absatz 1 Satz 6<sup>6</sup> enthaltene Regelung, dass im Einvernehmen mit den Gemeinden von der Herstellung der Stellplätze abgesehen und auf die Zahlung eines Ablösebetrages verzichtet werden kann (wenn die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum, die im öffentlichen Interesse liegt, sonst erschwert oder verhindert werden würde), soll bestehen bleiben. Daher wurde geregelt, dass diese Vorschrift unberührt bleibt.

Mit der Regelung in **Satz 2** wird sichergestellt, dass die erteilte Baugenehmigung auch dann Bestand hat, wenn der Anteil der Flüchtlinge oder Asylbegehrenden nach dem 31. Dezember 2019 unter 20 % sinkt oder entfällt.

In **Absatz 5** wird geregelt, dass die Sonderregelungen für Genehmigungsverfahren, gilt, die bis 31. Dezember 2019 beantragt wurden und für die erforderlichen Bauvorlagen bei der Gemeinde eingereicht wurden. Um zum Ende des Zeitraumes für die Sonderregelung zu vermeiden, dass fristwährend eingereichte, aber unzureichende

---

<sup>6</sup> Siehe Fußnote 1.

Anträge noch bearbeitet werden müssen, enthält **Satz 1** die Anforderung, dass zuvor alle erforderlichen Bauvorlagen bei der Gemeinde einzureichen sind, um vom Regelungsprivileg Gebrauch machen zu können. Gleiches gilt nach **Satz 2** für Bauvorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahren.

**Zu Artikel 2 (Tarifstelle 1.1.1.1 BauGebVO):**

Die Baugebührenverordnung (BauGebVO) wird bis zum 31. Dezember 2019 um die **Tarifstelle 1.1.1.1** erweitert. Aufgrund der Sonderregelung des § 85 a Absatz 2 LBO, wonach im Genehmigungsverfahren nach § 67 LBO die dort genannten Vorhaben nicht auf die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft werden, sondern diese Prüfung vom Umfang her, wie im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 69 Absatz 1, beschränkt wird, ist eine gesonderte Tarifstelle erforderlich, die der Prüfungsbeschränkung gerecht wird.

**Zu Artikel 3 (Übergangsvorschriften):**

Zur Verfahrensbeschleunigung bereits gestellter Bauanträge kann die untere Bauaufsichtsbehörde die neuen Vorschriften anwenden.

**Zu Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):**

Es wird in **Satz 2** geregelt, dass die Sondervorschrift des § 85 a LBO und die Tarifstelle 1.1.1.1 der Baugebührenverordnung mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft treten.